

A. SACHVERHALT

In der Sitzung des Bau- und Planungsausschuss der Stadt Monschau am 11.11.2014 wurde die 10. Änderung des Bebauungsplanes Imgenbroich Nr. 2 "Trierer Straße - Bruchstraße" im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB beschlossen.

Im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist der Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage geplant. Es sollen 20 altersgerechte Wohneinheiten entstehen. Die Wohnungen liegen ebenerdig oder sind mit einem Aufzug zu erreichen. Von diesem Standort aus sind öffentliche Verkehrsmittel gut erreichbar. Einkäufe und Arztbesuche können zu Fuß erledigt werden.

Nach Beschluss des Ausschusses erfolgte die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 08.12.2014 bis zum 12.01.2015. Die während dieser Zeit eingegangenen Stellungnahmen wurden geprüft und durch den beigefügten Abwägungsvorschlag gewertet.

Die Stellungnahme des Landesbetriebs Straßen NRW wurde berücksichtigt. Die Hinweise und Anregungen wurden in den Textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan als Hinweise aufgenommen.

Ebenfalls wurde der Hinweis zur Drosselung des Oberflächenwassers gem. § 7 Abs. 4 der Entwässerungssatzung der Stadt Monschau in die Textlichen Festsetzungen übernommen.

Eine Änderung des Bebauungsplanes ist aufgrund der Stellungnahmen nicht erforderlich.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, den Satzungsbeschluss zur 10. Änderung des Bebauungsplanes Imgenbroich Nr. 2 zu fassen und hiernach den Bebauungsplan durch Bekanntmachung zur Rechtskraft zu führen.

B. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Der Vorhabenträger trägt die Kosten für die städtebaulichen Leistungen.

C. ÖKOLOGISCHE AUSWIRKUNGEN

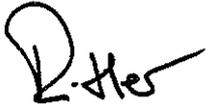
Umweltbelange sind aufgrund der vorliegenden Planung nicht berührt. Mit der Änderung des Bebauungsplanes geht kein neuer Eingriff in Natur und Landschaft einher.

D. RECHTSLAGE

Gem. § 15 Ziffer 6.7 der Hauptsatzung der Stadt Monschau fasst der Bau- und Planungsausschuss in eigener Zuständigkeit die verfahrensleitenden Beschlüsse zur Aufstellung oder Offenlage von Bauleitplänen bzw. verfahrensleitende Beschlüsse zu sonstigen Satzungen aufgrund der Bestimmungen des Baugesetzbuches. Bei allen sonstigen Entscheidungen der Gemeinden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches, die nicht nach dem Gesetz in

andere Zuständigkeiten fallen, Geschäfte der laufenden Verwaltung oder seine eigene Zuständigkeit gemäß Hauptsatzung sind, bereitet der Bau- und Planungsausschuss die Beschlüsse des Rates vor.

Gem. § 10 Ziffer 1.1 der Hauptsatzung der Stadt Monschau entscheidet der Rat über ihm von den Ausschüssen zur Entscheidung vorgelegten Angelegenheiten.



(Ritter) *ce*

Anlagen:

Abwägungsvorschlag

Stellungnahmen

Entwurf 10. Änderung des Bebauungsplanes Imgenbroich Nr. 2

Begründung



ges. Boden